

Fahr- und Bootshausordnung

Fassung 2019

Der Vereinsvorstand des RV Wiking hat im Sinne der §§ 7 und 8 der Satzungen nachstehende Fahr- und Bootshausordnung beschlossen:

1. Allgemeines:

1a) Rudern ist ein Mannschaftssport. Zur Gewährleistung eines geordneten Ruderbetriebes braucht es für alle Mitglieder verbindliche Regeln.

1b) Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Vereinsboote, die seinem Ausbildungsgrad entsprechen, zu nutzen.

1c) Außerhalb der regulären Ruderzeiten dürfen Boote nur von Mitgliedern ab dem 2. Mitgliedsjahr in Betrieb genommen werden, wenn der Bootsführer die Grundausbildung (bestehend aus zumindest 10 Ausbildungsfahrten samt theoretischer Ausbildung) abgeschlossen hat und anschließend mindestens 200 km im allgemeinen Ruderbetrieb, insbesondere im Rahmen des begleiteten Ruderns, gerudert ist. Wer außerhalb der regulären Ruderzeiten rudert, hat dabei alle Pflichten des Bootshausdienstes sinngemäß wahrzunehmen.

1d) Durch Kennzeichnung gesperrte Boote (Tafel) dürfen nicht benutzt werden.

1e) Vor jeder Ausfahrt ist der Bootsführer bzw. Schiffsführer im Sinne der Bodenseeschifffahrtsordnung zu bestimmen und namentlich im Logbuch einzutragen. Üblicherweise ist dies der erfahrenste Ruderer. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist dies der Steuermann oder Schlagmann. Dieser führt das Kommando und trägt die Verantwortung im Boot.

1f) Die Ruderkleidung soll in den Vereinsfarben schwarz und weiß gehalten sein; es wird vom Verein eine geeignete Ruderbekleidung zum Verkauf angeboten.

1g) Im gesamten Vereinsgebäude darf nicht geraucht werden.

2. Regeln beim Ruderbetrieb:

2a) Das Bootsmaterial und die Ausrüstungsgegenstände sind schonend zu benutzen und vor der Lagerung im Bootshaus sorgfältig zu reinigen. Schäden sind dem Vorstand zu melden. Diese Meldung soll möglichst durch eine Schadenmeldung (im Logbuch oder ausgefülltes Formular im Postkasten) erfolgen.

Hinweis: gemäß § 9 der Vereinsstatuten sind dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden am Vereinseigentum zu ersetzen.

2b) Vor Beginn einer Ausfahrt sind im Logbuch das verwendete Boot, die komplette Mannschaft mit vollständigen Namen (auch bei Gastruderern), der bestimmte Bootsführer, das Ziel der Ausfahrt und die Abfahrtszeit einzutragen. Nach der Rückkehr ist die Ausfahrt mit Eintragung der Zeit und der Anzahl der geruderten Kilometer auszutragen.

2c) Bei gefährlichen oder ruderwidrigen Witterungsbedingungen dürfen keine Fahrten angetreten werden. Bei Sturmwarnung ist eine Ausfahrt aus dem Hafen verboten. Bei Dunkelheit müssen alle Boote im Hafen sein (Ausnahme Mondscheinausfahrten u.ä. mit vorschriftsgemäßer Beleuchtung).

2d) Fahrordnung entlang des Südufers für un- oder fußgesteuerte Boote:
Bei Fahrten von Osten nach Westen wird innerhalb der Seezeichen gerudert, bei Fahrten von Westen nach Osten wird außerhalb der Seezeichen gerudert; Ausnahme: um Schwimmer nicht zu gefährden, muss in der Zeit von Mai bis einschließlich September zwischen den Seezeichen 73 und 75 bei Fahrten von Osten nach Westen auch außerhalb der Seezeichen gefahren werden. Von Westen nach Osten wird dann in einem entsprechenden Abstand noch weiter außerhalb der Seezeichen gerudert.

(s. Skizze im Anhang);

3. Bootskategorien:

Die Boote sind in 4 Bootskategorien eingeteilt. Jedes Mitglied darf nur die Boote rudern, die seiner Nutzungsberechtigung entsprechen.

Die aktuelle Zuordnung der einzelnen Boote in die unterschiedlichen Bootskategorien ist in einem entsprechenden Aushang in der Bootshalle ersichtlich.

Jugendliche Mitglieder dürfen die Boote nur unter Aufsicht und gemäß den Anweisungen der Trainer nutzen.

I. Bootskategorie Breitensport (gelb):

Alle ordentlichen Mitglieder, die sich der Ruder-Grundausbildung (praktischen Übungslektionen am Wasser und theoretischen Ausbildung wie z B Bootskunde etc.) unterzogen und ihre Kenntnisse nachgewiesen haben, sind berechtigt, die Breitensportboote zu rudern.

Einschränkungen gelten darin:

- Anfänger bzw. Neumitglieder dürfen die Boote während der Grundausbildung im Beisein von mindestens einem „erfahrenen“ Mitglied bzw. Ausbilder nutzen
- fußgesteuerte und ungesteuerte Boote dürfen von ordentlichen Mitgliedern im ersten Ruderjahr nur im Beisein von mindestens einem Mitglied mit Berechtigung für die Bootskategorie II., „fortgeschrittene Erwachsene“ (Mitglieder ab dem 2. Mitgliedsjahr, die nach der Grundausbildung mindestens 200 km gerudert sind), benützt werden.

II. Bootskategorie fortgeschrittene Erwachsene (grün):

Nutzungsberechtigt sind ordentliche Mitglieder ab dem 2. Mitgliedsjahr, die nach der Grundausbildung mindestens 200 km insbesondere im Rahmen des begleiteten Ruderns gerudert sind.

III. Bootskategorie Masters (blau):

Diese Boote (ausgenommen persönliche zugeordnete Mastersruderboote, die mit * gekennzeichnet sind) dürfen von ordentlichen Mitgliedern gerudert werden, die ihre rudertechnischen Kenntnisse den Vorsitzenden Leistungs- und Breitensport bzw. Vertretern dieser bei einer Berechtigungsfahrt nachgewiesen und die Berechtigung für diese Bootskategorie erhalten haben. Voraussetzung zum Antritt zu dieser Berechtigungsfahrt sind zumindest 200 im Einer gefahrene Kilometer. Bei der Berechtigungsfahrt muss selbständig am Floß ein- und ausgestiegen und anschließend eine Strecke von 350 m inklusive einer Wende in einer Zeit von mindestens 3 min gerudert werden.

Bei ehemaligen Leistungsruderern ersetzt der Nachweis, dass sie bereits bei einer österreichischen Meisterschaft oder einem höheren Wettbewerb gestartet sind, den Nachweis von bereits 200 im Einer gefahrenen Kilometern und die Absolvierung der Berechtigungsfahrt.

IV. Bootskategorie Jugend- und Leistungssport (rot):

Die Nutzungsberechtigung für die einzelnen Boote der Kategorie "Jugend- und Leistungssport" werden vom Trainer erteilt;

4. Verhaltensregeln im Boot:

4a) Über die Vorschriften zum Befahren des Bodensees, insbesondere die Bestimmungen der Bodenseeschifffahrtsordnung, hat sich jedes Mitglied selbst zu informieren. Diese ist über die Vereinswebsite abrufbar. Auf Wunsch wird sie jedem Vereinsmitglied vom Vorstand zur Verfügung gestellt.

4b) Bei Wanderfahrten auf anderen Gewässern sind die jeweiligen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Jede Mannschaft bzw. jeder Organisator einer Wanderfahrt hat sich zuvor darüber in Kenntnis zu setzen.

4c) Für das Mitführen von Rettungswesten gelten die jeweiligen Bestimmungen für die befahrenen Gewässer.
Gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung sind in allen „Wanderruderbooten“ Schwimmwesten im Boot mitzuführen, wenn außerhalb der 300m Grenze vom Ufer gerudert wird. (Hinweis: Boote mit der Pflicht zur Mitführung von Schwimmwesten sind alle Boote, die über eine BH-Kennzeichnung/ V-Nummer verfügen)

4d) Das Baden vom Boot aus ist verboten.

4e) Bei aufkommendem Sturm oder Schlechtwetter haben alle Boote die Nähe des Ufers aufzusuchen. Die Heimfahrt darf nur dann in Ufernähe versucht werden, wenn Mannschaft und Boot keinen Gefahren ausgesetzt werden.

4f) Ist eine Mannschaft verhindert, die Heimfahrt anzutreten, so ist der Verein unverzüglich zu verständigen.

5. Bootshausdienst:

5a) Dieser wird durch ordentliche Mitglieder im Rahmen des Arbeitsdienstes zu den regulären Ruderzeiten verrichtet.

5b) Dem Bootshausdienst obliegen folgende Tätigkeiten:

- Er hat auf die Einhaltung der Fahr- und Bootshausordnung und auf den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Bootsmaterial (Reinigung und Lagerung von Booten und Zubehör) hinzuweisen.
- Bei der Auswahl der Boote und der Zusammensetzung der Mannschaften hat der Bootshausdienst unterstützend und überwachend (gesperrte Boote, Rennboote) mitzuwirken und für eine Bootseinteilung zu sorgen, sodass alle Anwesenden eine Mannschaft finden.
- Er hat während seines Dienstes auch Wartungs- und Pflegearbeiten zu verrichten, wie beispielsweise das Floß zu reinigen, in der Bootshalle aufzuräumen bzw. zu kehren, Boote gründlich zu reinigen u.ä..
- Der Bootshausdienst hat sich bis Abschluss seines Dienstes darüber zu vergewissern, dass alle Mannschaften (lt. Fahrtenbuch) zurückgekehrt sind und alle Boote und Ausrüstungsgegenstände ordnungsgemäß verwahrt wurden. Er endet mit Einbruch der Dunkelheit bzw. sobald alle Boote zurück im Hafen sind.

5c) Rennmannschaften unterliegen der Aufsicht des Trainers.

Mit der Aufnahme in den Ruderverein Wiking, Bregenz anerkennt jedes Mitglied gemäß den §§ 7 und 8 der Vereinssatzung die Verbindlichkeit dieser Fahr- und Bootshausordnung.

Bregenz, im November 2019

Anlage: Bootsliste